

Steuerung der Windenergienutzung durch kommunale Planung

Warum es unter den Bedingungen der aktuellen Rechtsprechung und der neuen gesetzlichen Regelungen zu Vorsorgeabständen sinnvoll sein kann, die bisherige Steuerungsplanung im FNP aufzuheben.

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de

Ein Blick zurück

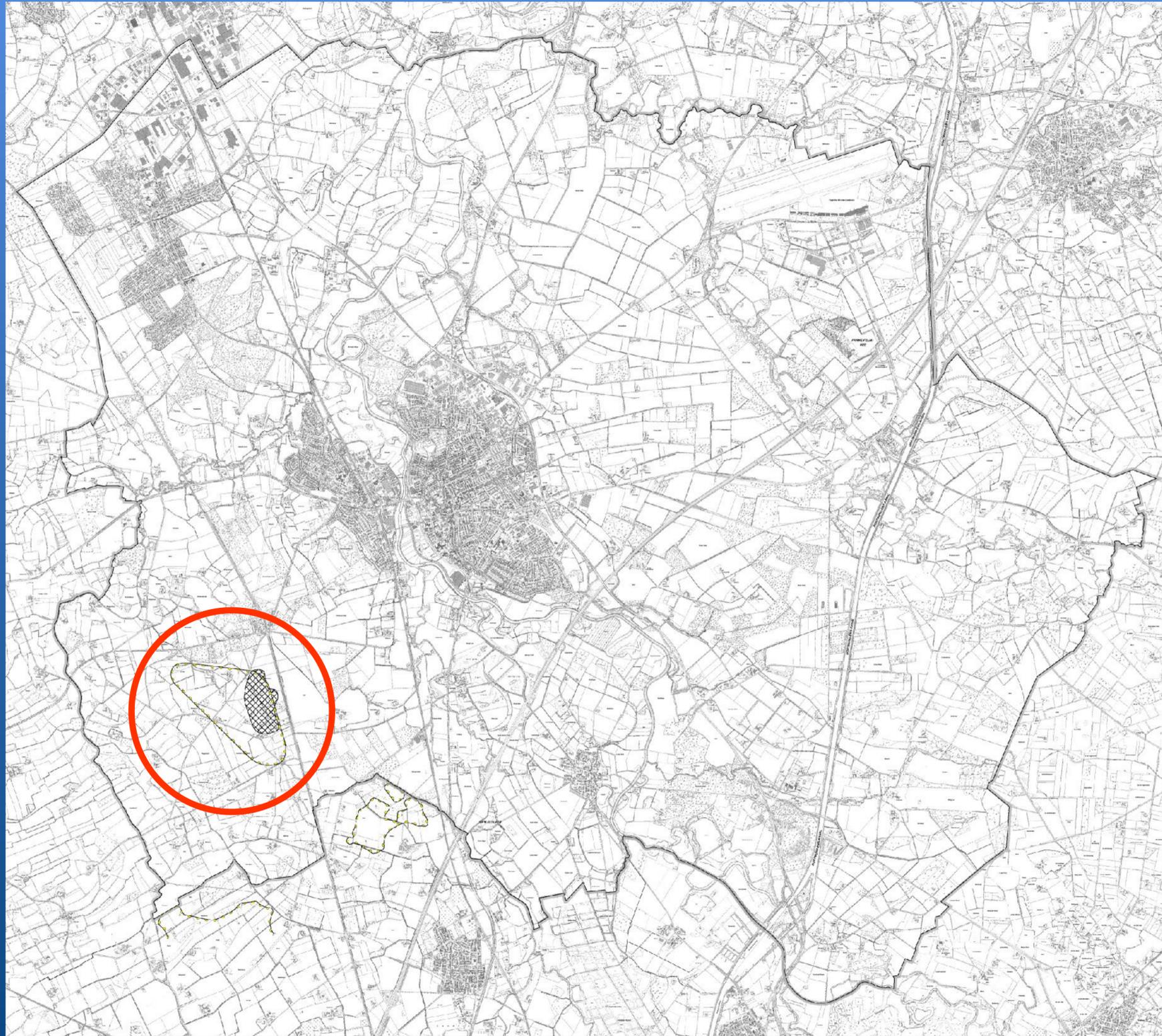
2014/2015 hat der Rat der Stadt Greven beschlossen, die Nutzung der Windkraft im Stadtgebiet auszuweiten, ohne auf die rechtlich mögliche Ausschlusswirkung zu verzichten. Steuert die Kommune die Nutzung der Windenergie, müssen für die in den Focus genommenen Potenzialflächen alle relevanten Belange durch die Kommune abgeprüft werden. Dieser Planungsansatz blieb stecken, da in den Fragen des Artenschutzes keine Einigung mit der zuständigen Fachbehörde erreicht werden konnte.

Daraufhin wurde 2016 mit der 16. Änderung des FNP der Versuch unternommen, die Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen im Stadtgebiet aufzuheben, um die naturschutzfachlich erforderlichen Prüfungen dem konkreten Einzelfall zu überlassen. Dies ist gescheitert. 2016 gab es allerdings auch noch keinen gesetzlich normierten Vorsorgeabstand, die restriktive Rechtsprechung war noch wenig bekannt und die Bedeutung für die innere Sicherheit wurde (noch) nicht gesehen.

Die aktuellen Handlungsoptionen

- [1]Nicht aktiv werden: kein weiterer Windkraftausbau im Stadtgebiet - bis eine Rechtsprüfung die Altplanung z.B. inzident bei Versagung einer Baugenehmigung, zur Unwirksamkeit der Planung führt (nur durch das OVG möglich)
- [2]Planung aktualisieren: extrem hoher Planungsaufwand ohne Aussicht auf Rechtssicherheit und Eröffnung neuer Klagemöglichkeiten (Normenkontrolle).
- [3]Planung nunmehr doch noch aufheben: Unwägbarkeit, was auf die Stadt zukommen könnte.

Variante [1]



**Standort Vosskotten
5 Windkraftanlagen
mit jeweils 1 MW
Leistung**

Variante [2]

**Büren (2013) ... Haltern am See (2015) ... Bad
Wünnenberg (2018) ... Paderborn (2019) ... Hörstel
(2019) ... Stemwede (2019) ... Brilon (2020) ... Sundern
(2020) ... Eslohe (2021) ...**

**Steuerungsplanungen, die innerhalb der 1-Jahres-Frist in die
Normenkontrolle gebracht wurden, haben zu 100% keinen
Bestand, alle Pläne (Stand heute ca. 25) wurden für unwirksam
erklärt. Mit jedem Urteil sind die Anforderungen gewachsen.**

Beispiele für erhöhten Aufwand:

- **Schutzgebiete:** Die planende Kommune soll „in Ausnahmetatbestände hineinplanen“; das heißt praktisch: kein Naturschutzgebiet, kein FFH-Gebiet oder kein „BSN“ der Regionalplanung kann einfach pauschal „gesperrt“ werden. Es bedarf einer Einzelfallprüfung.
- **Wald:** Die faktisch oder rechtlich mit Wald bestockten Flächen können ebenfalls nicht pauschal ausgeklammert werden. Es bedarf einer differenzierten Betrachtung und Bewertung der Waldgebiete - also auch hier einer intensiven fachlichen Auseinandersetzung.
- **Artenschutz:** ein pauschaler Schutzradius z.B. um einen Schwarzstorch-Horst wird zurecht nicht akzeptiert, notwendig sind detaillierte Raumnutzungsanalysen (die dann auch in der Regel zeigen, dass der Vogel nur ganz bestimmte Routen regelmäßig abfliegt) - enormer personeller und zeitlicher Beobachtungsaufwand.

Variante [3]

Wenn aufgehoben wird, was gilt dann noch? Wie verhält es sich mit der „1.000-m-Regelung“?

Diese Variante war Gegenstand des Prüfauftrages: wie wirken sich die aktuellen Rahmenbedingungen aus Rechtsprechung und Gesetzgebung aus?

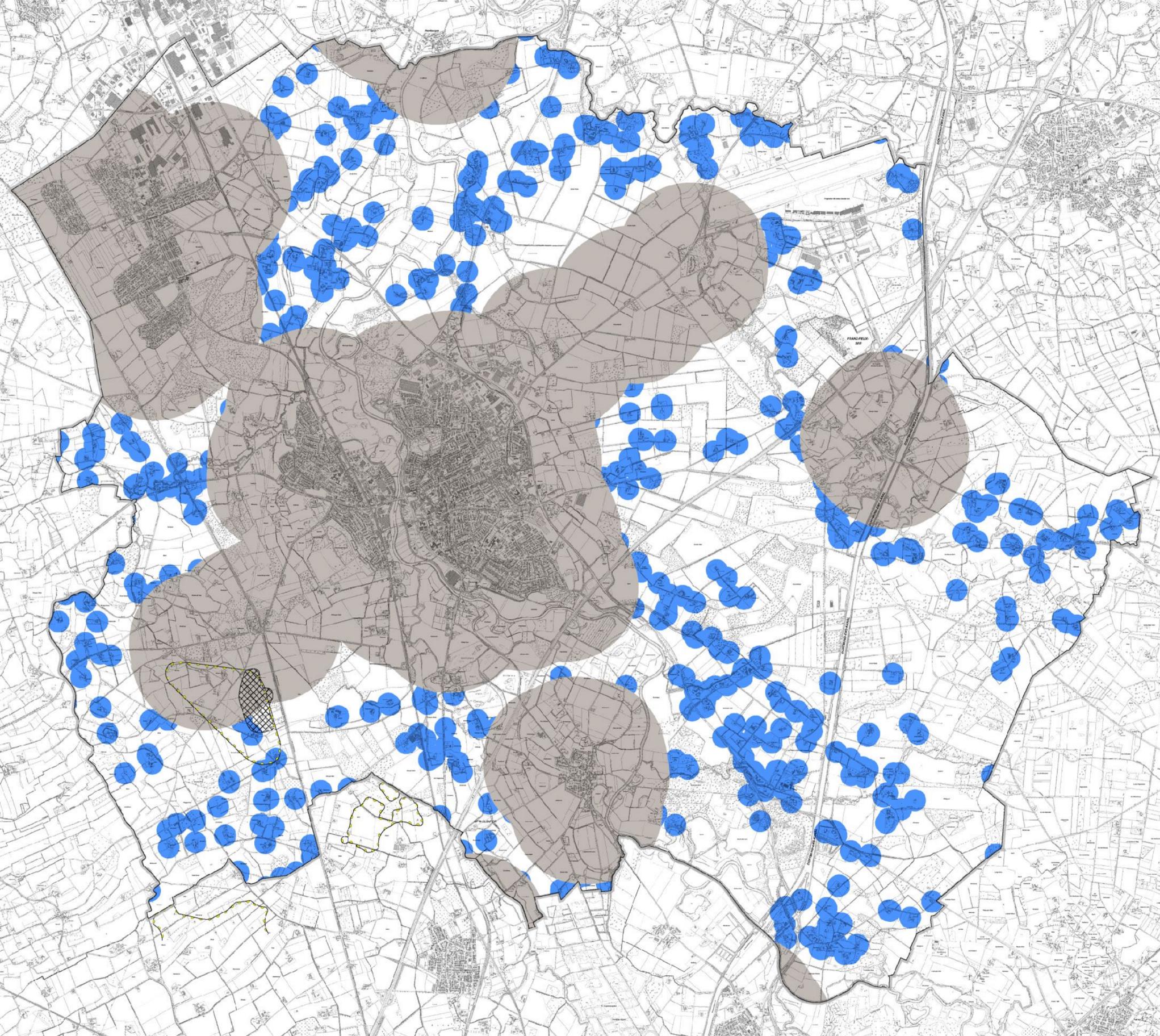
– keine Fortsetzung der steckengebliebenen Planung zur Festlegung von Konzentrationszonen aus 2014 –



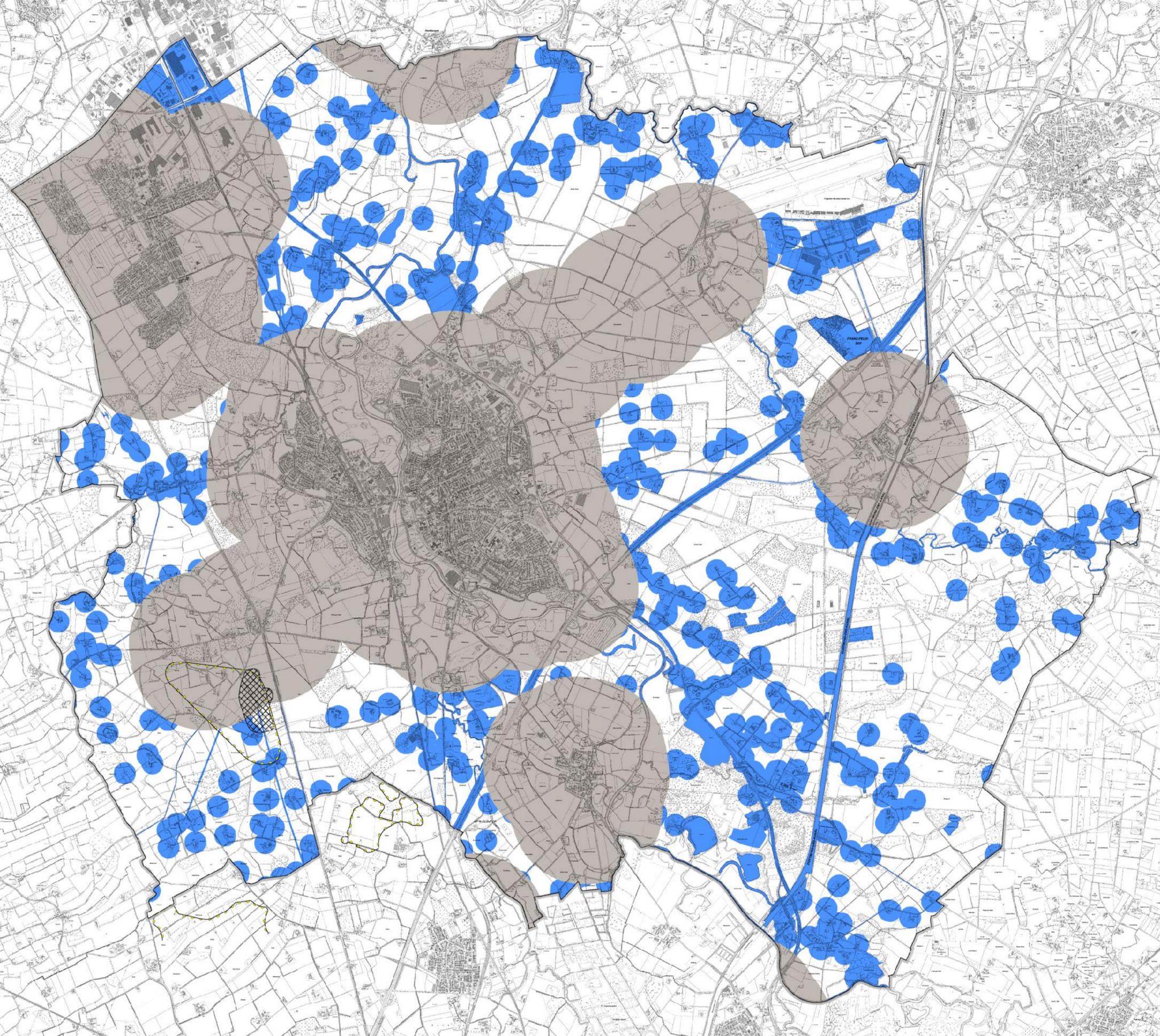
- entprivilegierte Flächen
- gelten nur, wenn keine wirksame Steuerungsplanung vorliegt (§ 2 Abs. 2 BauGB-AG)
- können durch Bebauungspläne unterlaufen werden
- Ermittlung ist an klare Regeln gebunden (BauGB-AG NRW)
- NRW und Brandenburg nutzen diesen Ländervorbehalt; in Hessen existiert diese Regelung über die Regionalplanung schon länger und Bayern wird die 10-H-Regelung in bestimmten Vorranggebieten auf 1.000 m anpassen.
- Nachbesserungsbedarf: längerfristige städtebauliche Entwicklungsperspektiven sind nicht erfasst (kann faktisch nur über eine Regelung im ROG/ LPlaG gesichert werden)

Die Koalitionsverhandlungen

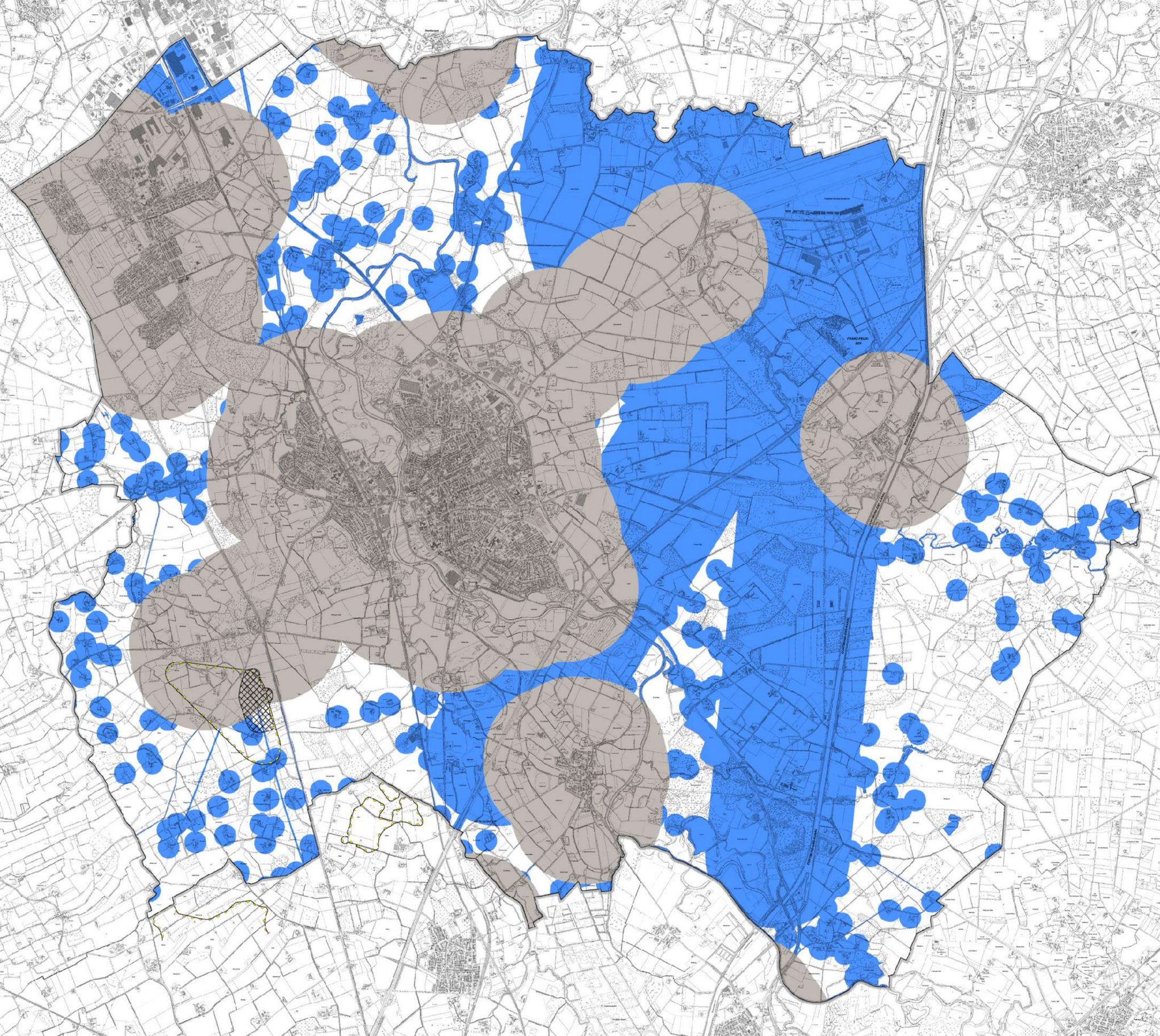
- CDU hält die Energieziele auch mit 1.000 m Vorsorgeabstand für machbar, die GRÜNEN haben diese Regelung als zu starr kritisiert.
- Die Bundesregierung modifiziert derzeit das 2%-Ziel, da die Siedlungsstrukturen zu unterschiedlich sind. Zeitliche Staffelung soll kommen (2026 / 2032); NRW würde demnach bis 2026 1,1% Flächenbeitragswert für Windkraftnutzung stellen müssen, bis 2032 1,8%
- Gemäß einer aktuellen Studie des LANUV entstehen zusätzliche Flächenpotenziale durch Wald-Kalamitätsflächen
- Das gemeinsame Sondierungspapier zielt auf min. 1.000 zusätzliche Windkraftanlagen bis 2026. Pauschale Abstandregelungen im Arten- und Naturschutz sollen abgeschafft werden (hat die Rechtsprechung längst durchgesetzt)
- Als Mindestabstand zu Siedlungen werden „3H“ genannt.



- Keine Vorsorgeregelungen für die münsterländische Siedlungsstruktur mit umfangreicher Wohnnutzung im Außenbereich



- Im Gegensatz zum Planungsstand 2015 gibt es kaum noch als „hart“ zu wertende Tabus, faktisch ist das nur entgegenstehende Realnutzung oder durch rechtsverbindliche Planung gesicherte Entwicklungsflächen; darüber hinaus gibt es „exotische“ Tabus, wie z.B. Saatgutbestände.



- Sonderfall Flughafen: hier gibt es trotz der intensiven Gespräch der Minister Habeck und Wissing keine durchgreifenden neuen Regelungen (z.B. hinsichtlich der Platzrunde)
- In Greven liegen uns die Stellungnahmen zu den konkreten Vorhaben vor, so dass daraus Rückschlüsse auf Tabuflächen gezogen werden konnten
- Die Rechtsprechung geht bei Luftsicherheitsfragen von „harten“ Tabus aus, da Fehleinschätzungen hier sofort zu massiven Schäden führen würden.

Reduzierter Anlagenschutz

- Eine akute (15.09.2021), vergleichbare Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zum Flughafen Paderborn-Lippstadt:



Bundesaufsichtsamt
für Flugsicherung

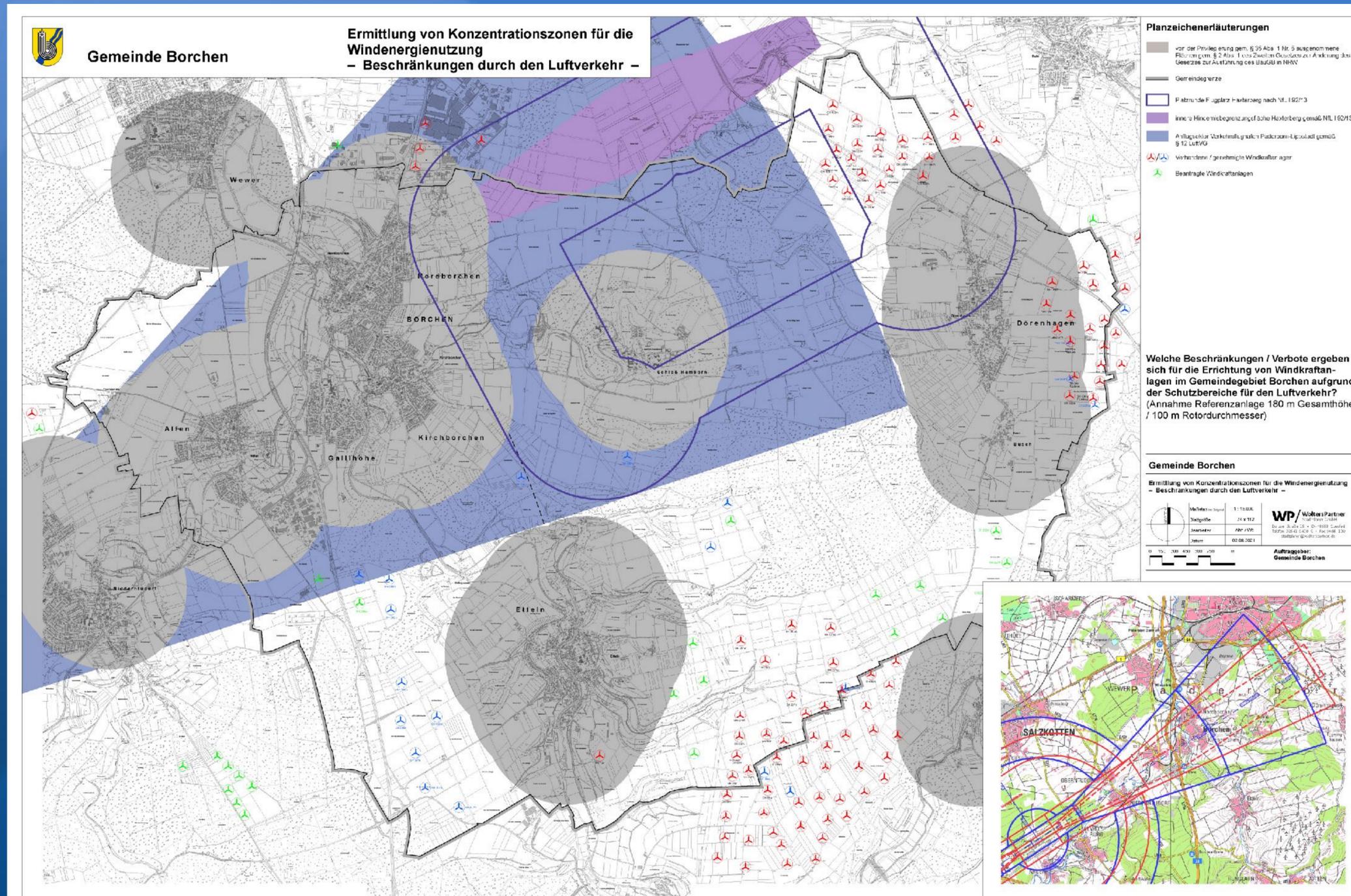
Ich hatte Ihnen ja ausführlich dargelegt, dass durch die angedachte Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a LuftVG insoweit tangiert wird, als das Hoheitsgebiet der Gemeinde Borchlen teilweise im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen des Flughafens Paderborn-Lippstadt belegen ist. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche ergibt sich aus der interaktiven Karte, die über die Internetseite meiner Behörde unter www.baf.bund.de abrufbar ist.

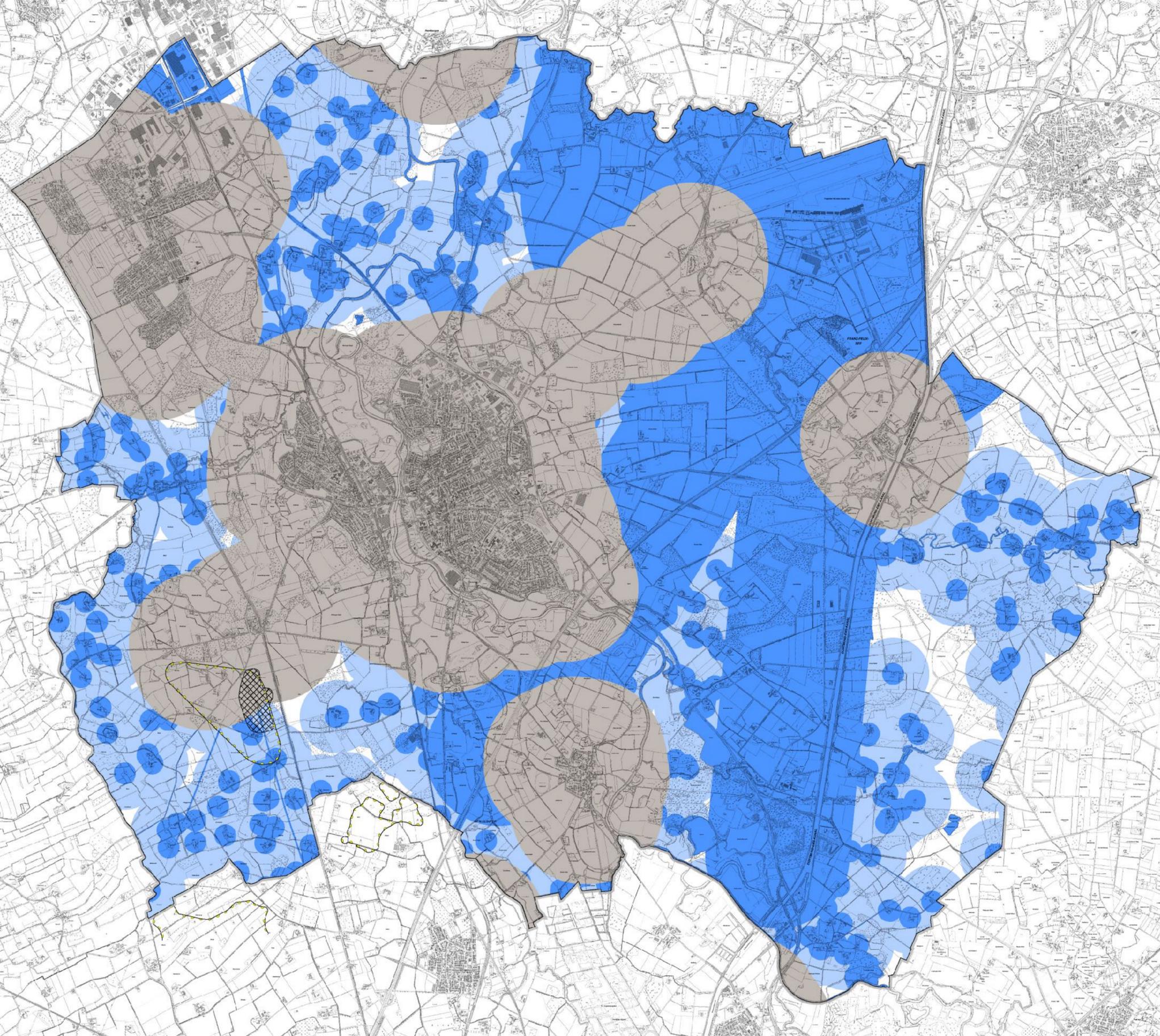
Eine wie immer geartete Zwangsläufigkeit dergestalt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in Anlagenschutzbereichen belegenen Flächen eine generelle Störung der Flugsicherungseinrichtungen zur zwingenden Folge haben muss, ist **nicht** gegeben. Ich empfehle daher den politischen Gremien Ihrer Gemeinde an den vorgesehenen Flächen für die Windenergienutzung zunächst festzuhalten.



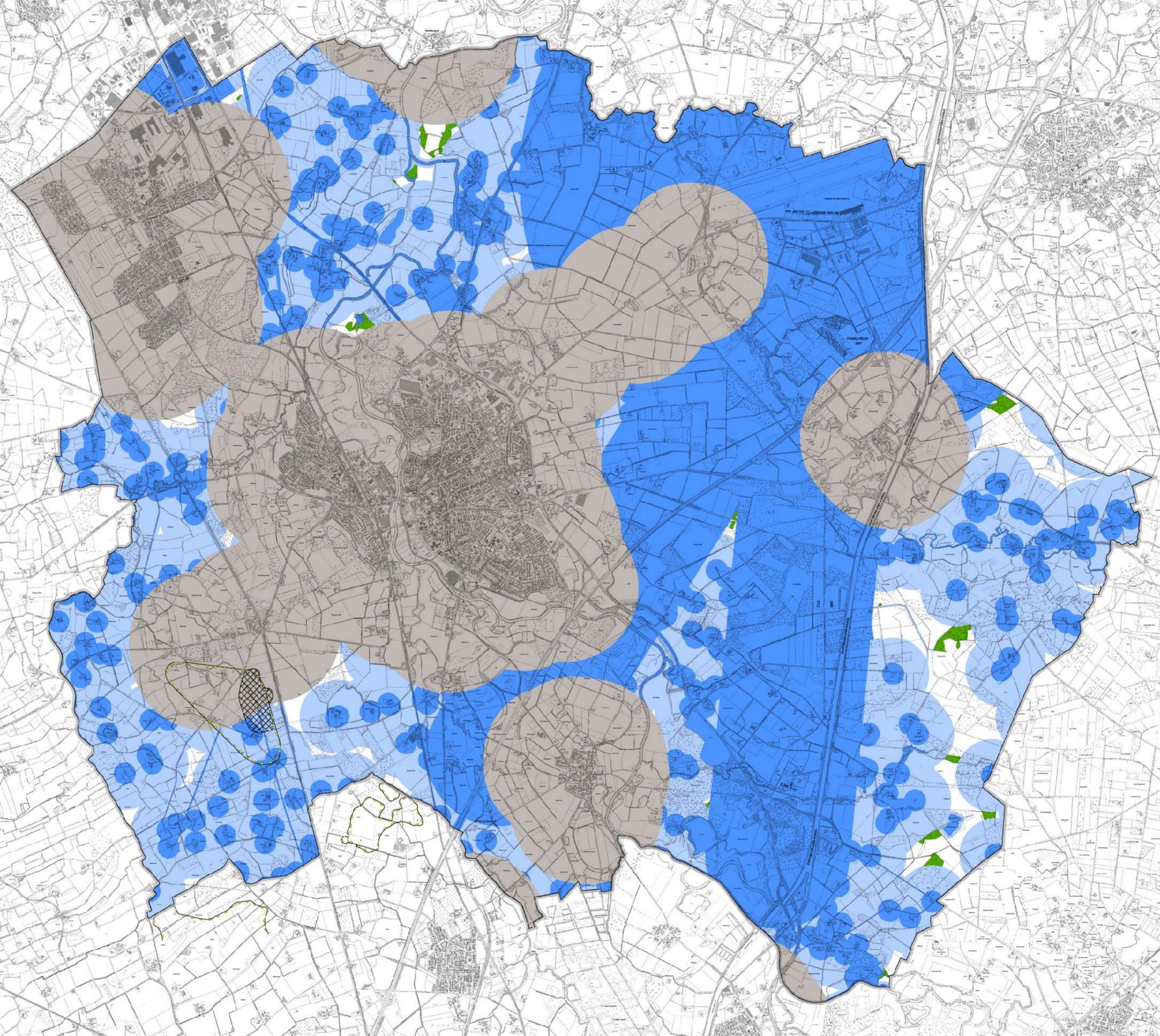
Reduzierter Anlagenchutz

- Weder Einflugschneise, noch Platzrunde stellen ein pauschales Hindernis für WKA dar.

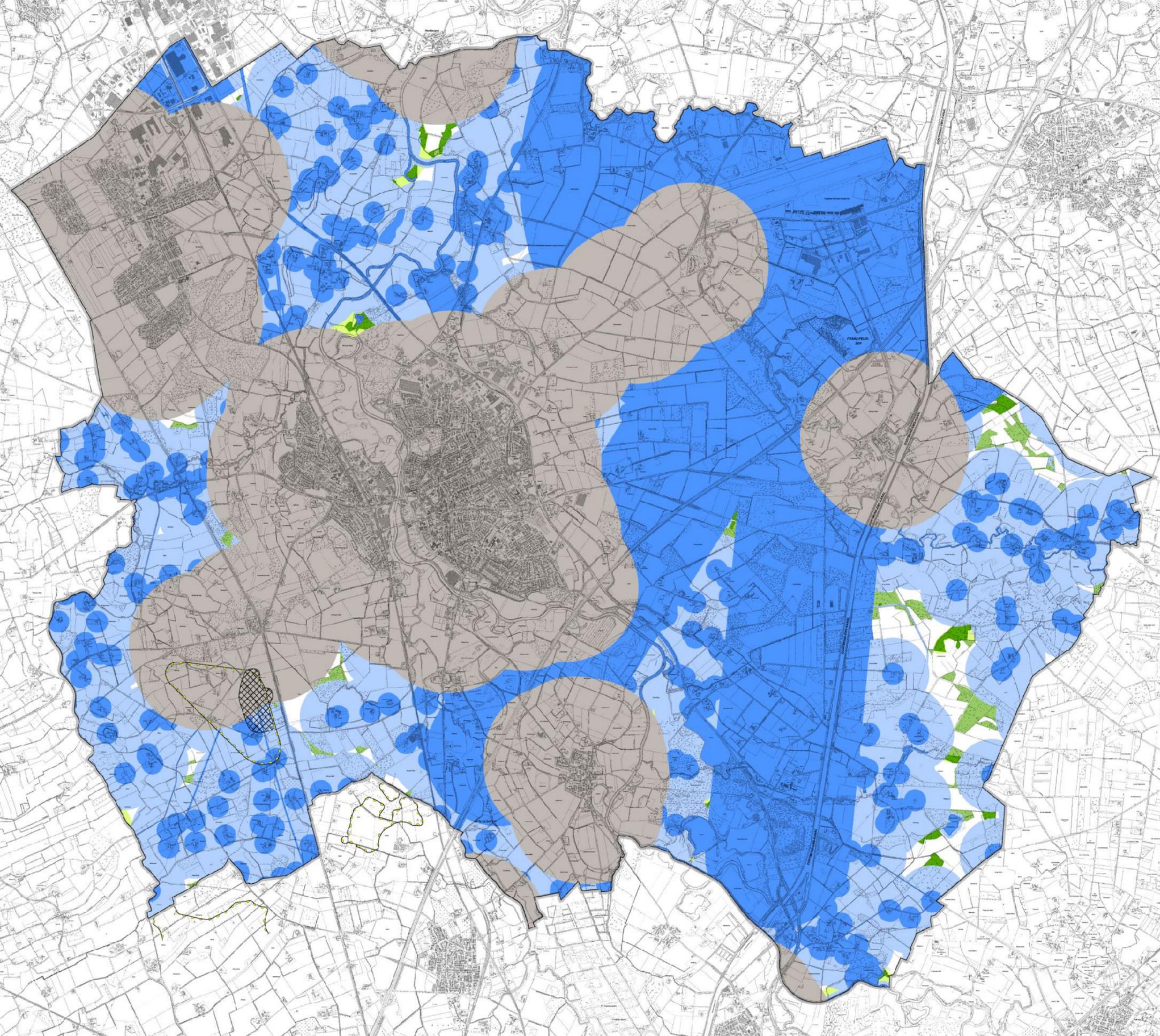




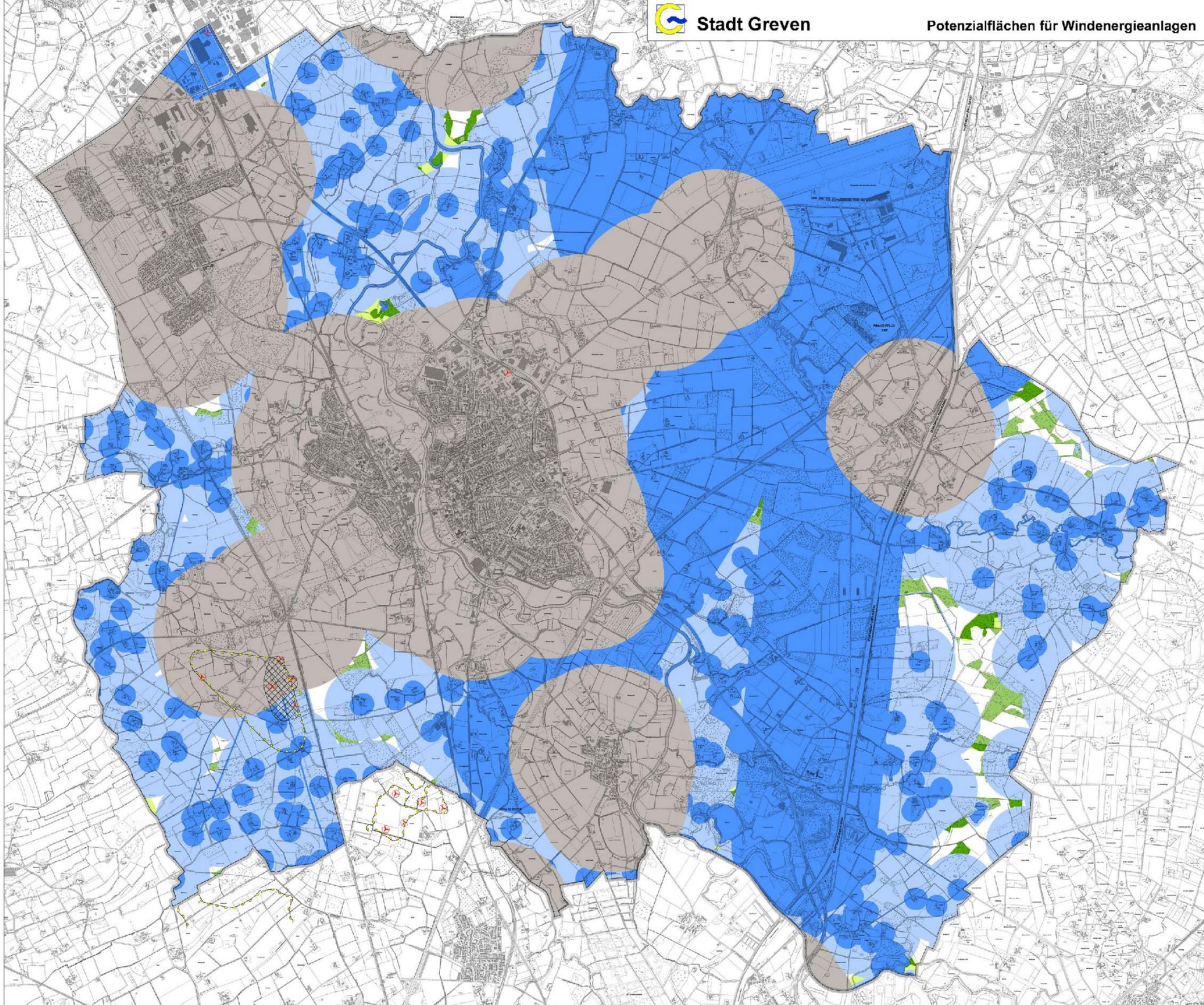
- Dreh- und Angelpunkt: Abstand zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich
- Hier: 500 m aufgrund von Erfahrungswerten
- Optisch bedrängende Wirkung: unterhalb der zweifachen Anlagenhöhe wird dies auch ohne Gutachten angenommen
- Lärmimmissionen: Emissionsverhalten auch der neuersten WKA ist seit Jahren nahezu unverändert bei 104 bis 106 dB(A). Dies führt in der Ausbreitung dazu, dass nur bei Abständen um 500 m nachts die 45 dB(A) nach Immissionschutzrecht einzuhalten sind - es sei denn, die Anlage wird gedrosselt und damit schallreduziert betrieben



- Thema „Einzelfallprüfung“
- Dargestellt hier „besondere“ Waldflächen (Biotopkataster, Funktionswald)
- Rechtlich nur nach Einzelfallprüfung als Tabu zu werten
- Faktisch aufgrund des hohen Waldausgleichs im waldarmen Münsterland kein Standort



- Thema „Schutzgebiete“
- Nach der aktuellen Einigung der Minister Habeck und Lemke ist hier kein Tabu abzuleiten
- Dies entspricht der Rechtsprechung der letzten Jahre, die prinzipiell hier Einzelfallprüfungen gefordert hat
- Artenschutz befindet sich ebenfalls im Wandel: hier sollen einheitliche Regelungen geschaffen werden, wobei der Rotmilan wohl einer der kritischen Vogelarten bleiben wird.



Planzeichenerläuterung

- von der Planlegung gem. § 25 Abs. 1 Nr. 5 spezifizierten Flächen gemäß § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des BauGB in NRW
- allgemein zulässige Wohnbebauung in Bebauungsplänen (§ 30 BauGB)
- insgesamt in Zusammenhang bestehender Ortsteile (§ 21 BauGB)
- festgesetzte Baumlinien und Außenbereichsanlagen (§ 34, 35 BauGB)
- zureichend eines Vorpostenstands gemäß der landwirtschaftlichen Nutzung (1.000 m bezogen auf die Westseite einer Windvorrichtung)

Städtebauliche Kriterien

- hins. der Abwägung nicht zugängliche Teilbereiche
- Wohnbebauung im Außenbereich symbolisch als Punkt mit 150m Radius dargestellt
- Wohnsiedlungsgebiete / Campingplätze
- zuletzte (Bebauungsplan) festgesetzte Grenzbebauung einschließlich von und Eintragungswegen und Zonierungen mit gewöhnlichen Charakter, Geotourismusgebieten
- vorhandene Friedhöfe
- vorhandene Teilflächen für Sport- und Freizeitanlagen
- Kleinflurparzelle
- Mülldeponie
- Außerbereich zugängliche der gesetzlichen Außenbereichszone von 40 m
- Bundesstraße zugängliche der gesetzlichen Außenbereichszone von 20 m
- Ländes, Kreisstraßen
- Bahnanlagen (Streckenspur)
- Flughafen, Militär, Öffentlich- und Bundesstraßenbereich gemäß § 12 LuftVG (40m) und Flussschiffverkehrsgebiet Ost-Lippe-Graben
- Richtlinienbereichen bezüglich eines Schutzbereiches (1.000 m Breite) für die Primärnachbarschaft bei Schwingungen zwischen Mittelwärtigen und der Restriktion im Flugplan (gemäß Bundesverkehrsministerium-Flugplanung)
- Hochspannungslinien ab 110 kV zugängliche eines Wirkungsbereiches von 10 m Breite
- Gewässer zugängliche des Uferabstreifens von 5 m
- historische Stadtquartiere
- militärisch genutzte Fläche
- Abgrabungen

weitere Teilbereiche

- Vorpostenstande zu Wohnbebauung im Außenbereich von 500 m (einseitig/100 m doppelseitig)
- Vorpostenstande zu Wohnsiedlungsgebiet / Campingplätzen von 500 m
- ungenutzte aber mit FNP besetzte gewöhnliche Bauflächen
- ungenutzte aber mit FNP besetzte Wohnflächen
- ungenutzte aber mit FNP besetzte Fläche FMO
- Zustimmungsbereich der mittel- und kleineren Straßen (Außerbereich: 100 m, Bundesstraßen: 20 m gemäß § 12 Abs. 2 LuftVG, Landes- und Kreisstraßen: 40 m gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 StVG LuftVG)
- Abstand zu Bahnanlagen (Streckenspur) gemessen am 2-fachen Rotationsradius der Rotationsfläche (2 x 100m = 200 m) gemäß Empfehlung des Eisenbahnbundesverbandes
- Richtlinienbereich zu Friedhöfen von 500 m
- Fließgewässer: 1. Ordnung gemäß Anlage 21 LWG sowie stehende Gewässer > 1 ha in Verbindung mit § 61 Abs. 1 bis 3 zugängliche einer Uferstreifenzone von 50 m
- Konspirationflächen gemäß Vorzeichen des Kreisverkehrs

Vorbereitung für LEP-Kraftwerkstandort

Landwirtschaftliche Kriterien (Einsparmaßnahme)

- Wald mit Funktion / Wald im Biotopschutz
- deutscher Wald
- Schutzziele mit Ausnahme und Entlastung zu prüfen
- Anbauschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- geschützte Biotope
- Bereich zum Schutz der Natur

Sonstige Darstellungen

- Abwechslung Konzentrationen gemäß FNP
- Windschlagbereich gemäß Bebauungsplan
- Potenzialflächen (Vorfälle) für Windenergieanlagen vorläufige Darstellungen hinsichtlich technischer Entscheidung, Wirtschaftlichkeit, landschaftlicher, geographischer, Grundstücksverhältnisse uvm.
- vorhandene Windkraftanlage
- Stadtgrenze

Stadt Greven

Potenzialflächen für Windenergieanlagen

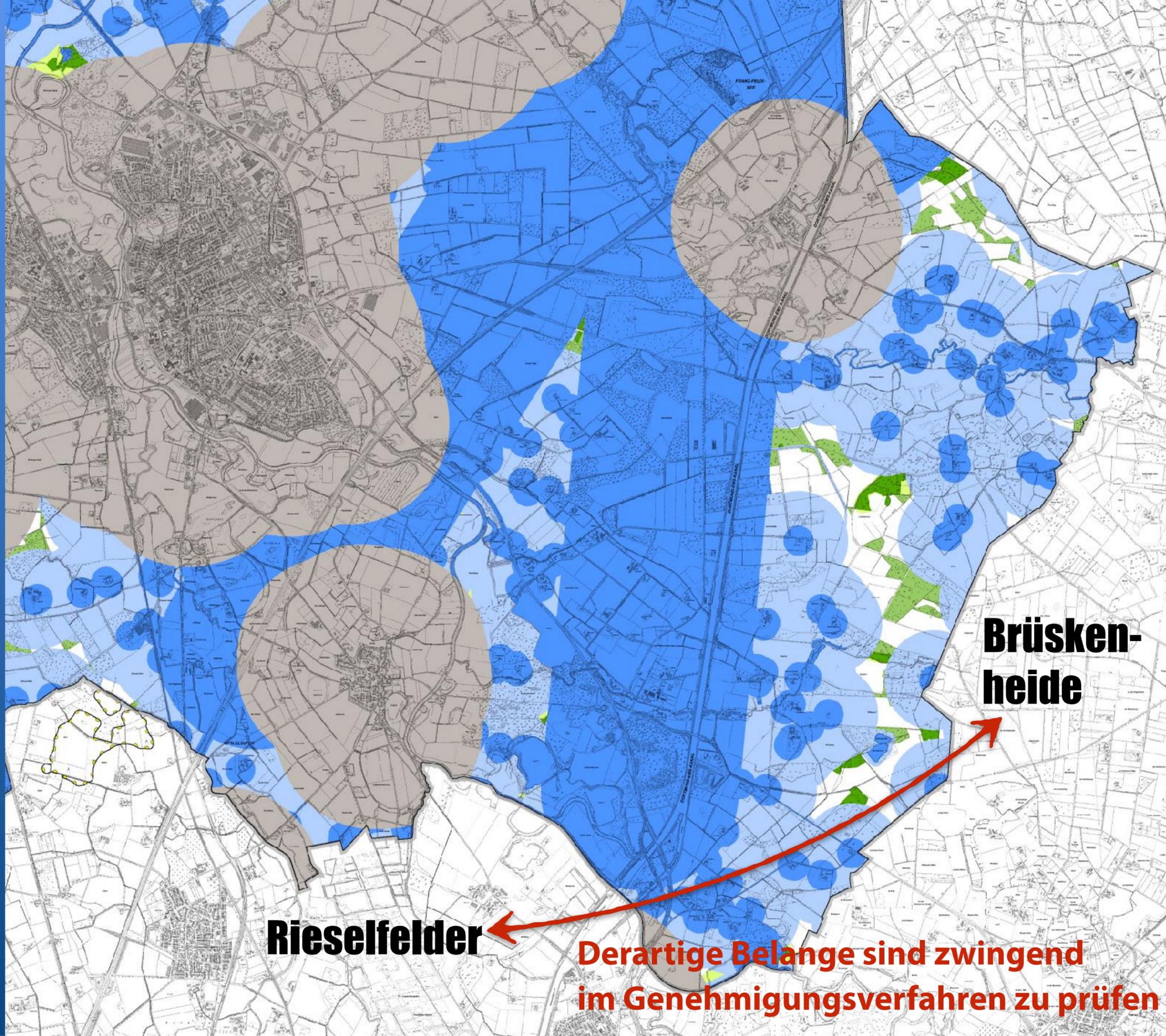
Flächeninhalt	1.116.000
Wärmeleistung	132,95
Bevölkerung	40.720
Datum	29.04.2022

WP/WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Dietrichstraße 13 • D-48683 Greven
Telefon: 05211 1424-0 • Fax: 0521-100
www.wolterspartner.de

Auftraggeber:
Stadt Greven

Die Weißflächen umfassen rund 30 theoretische WKA-Standorte. Praktisch wird sich dieses Potenzial jedoch durch Verfügbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Artenschutz, Luftverkehrssicherheit, Umspannungsmöglichkeiten etc. noch verkleinern.

Das Repowering im Bereich Vosskotten wird abhängig sein von der Entscheidung für oder gegen eine Steuerungsplanung.



**Brüsken-
heide**

Rieselfelder

**Derartige Belange sind zwingend
im Genehmigungsverfahren zu prüfen**

Fazit

Um der Windenergienutzung im Stadtgebiet angemessen zu entwickeln ist die bisherige Planung aufzuheben.

Eine neue Steuerungsplanung aufzulegen ist wenig erfolgversprechend.

Das Risiko einer unkontrollierten Verspargelung mit Verhältnissen wie im Paderborner Land ist aufgrund der münsterländischen Siedlungsstruktur und des Flughafens nicht zu befürchten.

Es ist damit zu rechnen, dass folgende Regelung in § 2 EEG beschlossen wird: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“



Gibt es Alternativen?

- **Nein!** Die Beibehaltung fossiler Energieträger scheidet aus Gründen der Endlichkeit und der Klimaschäden aus. Kernenergie hat nach wie vor ein ungelöstes Endlager-Problem.
- **Biomasse, Dach- und Freiflächen-PV als alternative Energiequellen?** Ergänzend sicherlich, aber keinesfalls als Leistungsträger, da die Flächeneffizienz extrem ungünstig ist:
 - gemäß Umweltbundesamt leistet eine PV-Anlage pro ha ca. 800 MWh im Jahr, eine Biogasanlage mit Maiseinsatz pro ha 20 MWh im Jahr. Eine Windkraftanlage der 3 MW-Klasse (Flächenbedarf: maximal 0,5 ha) schafft ca. 12.000 MWh pro Jahr, also Faktor 15 mehr als eine PV-Anlage (der Bezug zu einem „Windpark“ wäre unredlich, da die Flächen ja in anderer Nutzung sind)
 - Die Flächeneffizienz von WKA ist noch gestiegen, da mittlerweile 5 MW-Anlagen in Serie errichtet werden und 6 MW Prototypen errichtet wurden.
 - Dachflächen PV-Anlagen sind in der Regel deutlich effizienter als Freiflächen-Anlagen (um 1 MWh/a zu erzeugen werden 8 qm Dach- aber 24 ha Freifläche benötigt)